

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Rettungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Rettungsgesetz, LGBl Nr 78/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 45/2019, geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 lautet der zweite Satz: „Dieser beträgt je Einwohner der Gemeinde:

1. ab 1. Jänner 20247,52 €,
2. ab 1. Jänner 2025 8,43 € und
3. ab 1. Jänner 20269,32 €.“

1.2. Im Abs 3 lautet der erste Satz: „Für die überörtlichen Belange der Rettungsorganisation gemäß Abs 1 hat ihr das Land je Einwohner des Landes zu leisten:

1. ab 1. Jänner 2024 9,57 €,
2. ab 1. Jänner 2025 10,48 € und
3. ab 1. Jänner 2026 11,37 €.“

1.3. Im Abs 5 lautet der erste Satz: „Der gemäß Abs 4 zu leistende Beitrag ist entsprechend dem Anstieg des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder mit dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Ersatzindex in den Jahren 2025 und 2026 jeweils für den Monat Mai des vorhergehenden und des zweitvorhergehenden Jahres zu erhöhen.“

2. Im § 15 wird angefügt:

„(7) Die § 4 Abs 1, 3 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft. Der sich aus dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergebende Differenzbetrag zwischen den neuen Beiträgen gemäß § 4 Abs 1 und Abs 3 und der bisher für das Jahr 2024 gebührenden Leistung ist innerhalb von 14 Tagen ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auszugleichen.“

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

Der Vorschlag zur Änderung des Salzburger Rettungsgesetzes sieht für die Jahre 2024 bis 2026 jeweils gesetzlich fixierte Erhöhungen jener Beiträge vor, die Land und Gemeinden für die Erbringung der allgemeinen Rettungsdienste zu leisten haben. Hintergrund dafür ist das Ersuchen des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Salzburg, den Rettungsbeitrag von Land und Gemeinden anzuheben, da die Kosten für die Erbringung der Rettungs- und Notfalldienste wesentlich gestiegen sind. Das Gesamtausmaß der hier vorgeschlagenen Erhöhung beträgt für das Land sowie die Gemeinden je Einwohner 1,01 € für das Jahr 2024, 0,91 € für das Jahr 2025 sowie 0,89 € für das Jahr 2026.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Das Vorhaben fällt gemäß Art 15 Abs 1 B-VG iVm Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG (Gesundheitswesen mit Ausnahme ua des Rettungswesens) in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kostenfolgen:

Die durch die Anhebung des allgemeinen Rettungsbeitrages für das Land verursachten Mehrkosten im Jahr 2024 belaufen sich auf 1,01 € pro Einwohner des Landes. Unter Zugrundelegung der maßgeblichen Bevölkerungszahl (Oktober 2022) von 567.649 Einwohnern ergibt dies eine Mehrbelastung von 573.325,49 €. Im Jahr 2025 belaufen sich die weiteren Mehrkosten auf 0,91 € pro Einwohner des Landes. Unter Zugrundelegung der maßgeblichen Bevölkerungszahl (Oktober 2023) von 570.817 Einwohnern ergibt dies eine Mehrbelastung von 519.443,47 €. Im Jahr 2026 belaufen sich die weiteren Mehrkosten auf 0,89 € pro Einwohner des Landes. Unter Zugrundelegung der vorläufigen Bevölkerungszahl (Juli 2024) von 571.989 Einwohnern ergibt dies eine Mehrbelastung von voraussichtlich 509.070,21 €.

Den Gemeinden erwachsen durch die Erhöhung zusätzliche Kosten in Höhe von 1,01 € je Einwohner der Gemeinde im Jahr 2024, zusätzlich 0,91 € je Einwohner der Gemeinde im Jahr 2025 sowie zusätzlich 0,89 € je Einwohner der Gemeinde 2026.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Zum Entwurf sind Stellungnahmen der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, des Salzburger Gemeindeverbandes und des Landesverbandes Salzburg des Österreichischen Roten Kreuzes eingelangt.

Die Interessensvertretungen der Städte und Gemeinden haben übereinstimmend die besondere Bedeutung des Österreichischen Roten Kreuzes für die Sicherstellung eines flächendeckenden Rettungsdienstes hervorgehoben, jedoch auch auf die finanzielle Mehrbelastung der Städte und Gemeinden hingewiesen, wobei von Seiten des Städtebundes noch die besondere Problematik eines rückwirkenden Anhebens der Beitragsleistung hervorgehoben wurde.

Das Österreichische Rote Kreuz hat gegen den Entfall der gesetzlich vorgesehenen Valorisierung ab dem Jahr 2027 eingewendet, dass die Beitragshöhe in Salzburg auch nach der mit diesem Vorhaben durchgeführten Erhöhung zu den niedrigsten in Österreich gehört.

Diesen Einwänden ist allgemein entgegenzuhalten, dass die vorgeschlagene Lösung das Ergebnis eines längeren Evaluierungsprozesses unter Einbeziehung aller Beteiligten darstellt. Zumindest für das Jahr 2025 sollte auch keine rückwirkende Erhöhung des Beitrages erfolgen, da die Kundmachung des Gesetzes bei einer Beschlussfassung am 18. Dezember 2024 noch vor dem Jahreswechsel erfolgen kann. Zum Hinweis des Österreichischen Roten Kreuzes auf das Erfordernis einer gesetzlich vorgegebenen Betragsanpassung ist auf die zahlreichen außerordentlichen Anpassungen in der Vergangenheit hinzuweisen, die deutlich zeigen, dass die Anpassung über einen Inflationsausgleich kein geeignetes Mittel darstellt. Überdies ist durch die allgemein angespannte wirtschaftliche Situation eine budgetäre Planbarkeit nicht ausreichend gegeben, um automatische Anpassungen weiterhin zu finanzieren. Auch ist nicht auszuschließen, dass sich durch eine noch stärkere Zusammenarbeit des Landes Salzburg mit dem Österreichischen Roten Kreuz Einsparungseffekte ergeben werden, die bei einer automatischen Anpassung im Jahr 2027 zu einer Überkompensation führen könnten.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Das Rote Kreuz, Landesverband Salzburg, sichert einen 24-Stunden-Rettungsdienst und gewährleistet damit eine landesweit flächendeckende Versorgung der Salzburger Bevölkerung. In den letzten Jahren sieht

sich das Rote Kreuz jedoch mit wachsenden Herausforderungen konfrontiert; aufgrund der zunehmend älter werdenden Bevölkerung und dem damit einhergehenden höheren Bedarf an Transporten stieg die Zahl der transportierten Patientinnen und Patienten und der gefahrenen Kilometer seit dem Jahr 2017 um ca. 15%. Dieser Trend wird durch regional fehlende niederschwellige medizinische Angebote zu gewissen Tageszeiten und die Verschiebung klinischer Leistungen verstärkt. Die sinkende Zahl an niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten und deren Möglichkeit bzw. allenfalls fehlende Bereitschaft zu Hausbesuchen erhöht die Einsatzfrequenzen ebenfalls. Die abnehmende Zahl von Zivildienern (minus 36 VZÄ seit 2017), welche durch hauptberufliches Personal ersetzt werden mussten, stellt ebenfalls eine erhöhte Kostenbelastung dar. Aus diesem Grund wird eine über der Inflationsrate liegende Erhöhung des an das Rote Kreuz zu leistenden Rettungsbeitrages vorgeschlagen.

Die geltende Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. August 2023 über die Höhe der Beiträge der Gemeinden und des Landes für den allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienst im Jahr 2024, LGBl Nr 61/2023, legt den Landesbeitrag für den allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienst für das Jahr 2024 mit 8,56 € je Einwohnerin bzw. Einwohner des Landes und den Gemeindebeitrag mit 6,51 € je Einwohnerin bzw. Einwohner der Gemeinde fest. Diese Beiträge sollen rückwirkend für das Jahr 2024 um jeweils 1,01 € erhöht werden, so dass sich ein Landesbeitrag in Höhe von 9,57 € je Einwohnerin bzw. Einwohner des Landes und ein Gemeindebeitrag in der Höhe von 7,52 € je Einwohnerin bzw. Einwohner der Gemeinde ergibt.

Für das Folgejahr (2025) wird eine Erhöhung der Beiträge um jeweils 0,91 € vorgeschlagen, dies ergibt einen Landesbeitrag in der Höhe von 10,48 € und einen Gemeindebeitrag in der Höhe von 8,43 €. Bei der weiteren Erhöhung der Beiträge im Jahr 2026 um jeweils 0,89 € ergibt sich für das Jahr 2026 ein Landesbeitrag in der Höhe von 11,37 € und ein Gemeindebeitrag in der Höhe von 9,32 €.

Auf Grund dieser gesetzlich fixierten Erhöhungen findet die an den Verbraucherpreisindex (VPI) gebundene Indexierung in den Jahren 2025 und 2026 nur für die besonderen Rettungsdienste statt. Ab dem Jahr 2027 sollen gesetzliche Vorgaben für die Valorisierung der Rettungsbeiträge überhaupt entfallen, da die Vielschichtigkeit der Kostenentwicklung auf Grund der unterschiedlichen Einfluss- und Kostenfaktoren durch eine Wertanpassung nach dem VPI nicht abgebildet werden kann und in der Vergangenheit wiederholt außerordentlichen Anpassungen vorgenommen werden mussten. Auch soll auf Grund der angespannten wirtschaftlichen Lage die größtmögliche Flexibilität gewahrt bleiben, die durch automatische Indexanpassungen zwangsläufig reduziert wird.

Zu Z 2:

Die Fälligkeit der Beitragserhöhung betreffend das Jahr 2024 tritt 14 Tage nach Kundmachung ein. Ein Vorschreibungsverfahren nach § 4 Abs 2 des Salzburger Rettungsgesetzes ist nicht vorgesehen, da sowohl die relevante Bevölkerungszahl als auch der Erhöhungsbetrag (1,01 €) bekannt sind.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Salzburger Rettungsgesetz****Rettungsbeitrag****§ 4**

(1) Die Gemeinde hat an die von ihr gemäß § 2 Abs 2 vertraglich verpflichtete Rettungsorganisation jährlich einen Rettungsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt ab 1. Jänner 2017 5,07 € je Einwohner der Gemeinde. Der Rettungsbeitrag ist je zur Hälfte zum 1. April und 1. Oktober zur Zahlung fällig. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.

(3) Für die überörtlichen Belange der Rettungsorganisation gemäß Abs 1 hat ihr das Land ab 1. Jänner 2017 6,66 € je Einwohner des Landes zu leisten. Abs 1 dritter bis letzter Satz gilt sinngemäß. Im Streitfall entscheidet über die Beiträge des Landes die Landesregierung mit Bescheid.

5) Die gemäß den vorstehenden Absätzen zu leistenden Beiträge sind entsprechend dem Anstieg des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder mit dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Ersatzindex jeweils für den Monat Mai des vorhergehenden und des zweitvorhergehenden Jahres zu erhöhen, und zwar:

1. die Beiträge gemäß Abs 1 und 3 ab dem Jahr 2018 und
2. der Beitrag gemäß Abs 4 ab dem Jahr 2021.

Die Indexzahlen sind jeweils auf eine Dezimalstelle genau der Berechnung zugrunde zu legen. Die Beitragshöhe ist von der Landesregierung durch Verordnung jährlich festzusetzen. Die errechneten Beträge sind auf den nächsten ganzen Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden. Die Wertanpassungen haben auf der Grundlage der ungerundeten Beträge für das Vorjahr zu erfolgen.

Rettungsbeitrag**§ 4**

(1) Die Gemeinde hat an die von ihr gemäß § 2 Abs 2 vertraglich verpflichtete Rettungsorganisation jährlich einen Rettungsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt je Einwohner der Gemeinde:

1. ab 1. Jänner 2024 7,52 €
2. ab 1. Jänner 2025 8,43 € und
3. ab 1. Jänner 2026 9,32 €

Der Rettungsbeitrag ist je zur Hälfte zum 1. April und 1. Oktober zur Zahlung fällig. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.

(3) Für die überörtlichen Belange der Rettungsorganisation gemäß Abs 1 hat ihr das Land je Einwohner des Landes zu leisten:

1. ab 1. Jänner 2024 9,57 €
2. ab 1. Jänner 2025 10,48 € und
3. ab 1. Jänner 2026 11,37 €

Abs 1 dritter bis letzter Satz gilt sinngemäß. Im Streitfall entscheidet über die Beiträge des Landes die Landesregierung mit Bescheid.

(5) Der gemäß Abs 4 zu leistende Beitrag ist entsprechend dem Anstieg des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder mit dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Ersatzindex jeweils für den Monat Mai des vorhergehenden und des zweitvorhergehenden Jahres zu erhöhen.

1. die Beiträge gemäß Abs 1 und 3 ab dem Jahr 2018 und
2. der Beitrag gemäß Abs 4 ab dem Jahr 2021.

Geltende Fassung**§ 15**

(1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

Die Indexzahlen sind jeweils auf eine Dezimalstelle genau der Berechnung zugrunde zu legen. Die Beitragshöhe ist von der Landesregierung durch Verordnung jährlich festzusetzen. Die errechneten Beträge sind auf den nächsten ganzen Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden. Die Wertanpassungen haben auf der Grundlage der ungerundeten Beträge für das Vorjahr zu erfolgen.

§ 15

(1) bis (6) ...

(7) Die § 4 Abs 1, 3 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2024 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft. Der sich aus dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergebende Differenzbetrag zwischen den neuen Beiträgen gemäß § 4 Abs 1 und Abs 3 und der bisher für das Jahr 2024 gebührenden Leistung ist innerhalb von 14 Tagen ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auszugleichen.